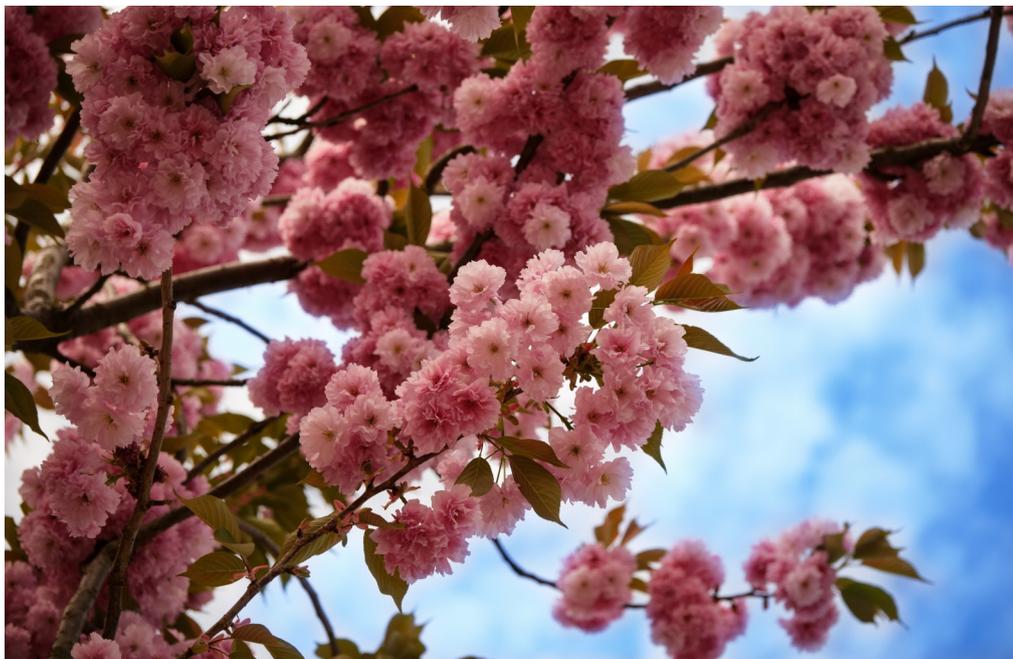


Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Japanische Blütenkirsche

Foto: © Annett Jähn

Liebe Leserinnen und Leser,

endlich ist Frühling und viele Menschen nutzen die längeren, sonnigen Tage um wieder im Freien und in der schönen Natur unterwegs zu sein. Die Gärten und Blumenbeete werden auf Vordermann gebracht und überall grünt und blüht es. Das betrifft auch Gebiete in unserer Gemeinde.

An dieser Stelle ein herzlicher Dank an die Mitarbeiter des Bauhofes und der ArTour Rietschen GmbH, die sich um die Grünflächen und

Spielplätze in unserer Gemeinde kümmern. Oft bleibt es fast ungesehen oder es scheint zumindest als selbstverständlich, dass Bereiche, in denen bis vor kurzem noch Laub vom Vorjahr zu sehen war, nun mit Frühblühern und bunten Blumen in neuer Pracht erstrahlen. Hier verbirgt sich eine Menge Arbeit dahinter, die das Team des Bauhofes und der ArTour Rietschen GmbH leistet.

Beim Thema „draußen unterwegs sein“, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass derzeit in der Tierwelt die Brut- und Setzzeit beginnt. Wildtiere bekommen ihren Nachwuchs und verstecken diesen oftmals im Gras, im Gebüsch oder anderswo. Deshalb sollten in der Natur Flächen abseits der Wege möglichst nicht

betreten werden. Es besteht die Pflicht eines jeden Hundebesitzers, seinen Hund an der Leine zu führen, sodass er seinem Jagdinstinkt nicht folgen kann. Eine lange Schleppeleine ist dabei beispielsweise auch für die Hunde kein Problem, die etwas mehr Bewegung wünschen. Ich bedanke mich bei allen Hundebesitzern, die sich an die geltenden Regelungen halten.

Unsere Vereine bieten viele Veranstaltungen an. Ich würde mich freuen, mit Ihnen bei der einen oder anderen ins Gespräch zu kommen.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister



2. Mai 2024

Nr. 5/2024

Inhaltsverzeichnis

-  Amtliche Bekanntmachungen 2
-  Informationen und Mitteilungen . . 18
-  Sport aktuell 18
-  Veranstaltungen und Termine 20

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 3. Juni 2024. Anzeigenschluss ist der 5. Mai 2024. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.



www.rietschen-online.de



Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 25.03.2024

Beschluss-Nr. 3/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024 die Erneuerung der 4-Bahnen Kegelanlage im Kulturhaus FEMA über das Förderprogramm LEADER für das Jahr 2024 zu beantragen und dafür eine außerplanmäßige Investitionsausgabe HHSt. 11.13.02.08.785130 „Kegelb“ in Höhe von 107 T€ bereitzustellen. Die Befürwortung der Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 75 T€ bzw. 70 % der Baukosten (11.13.02.08.681190) und der Beteiligung des KSC Stahl Rietschen e.V. in Höhe von 11 T€ (11.13.02.08.681700). Der Eigenanteil der Gemeinde Rietschen in Höhe von 22 T€ wird bereitgestellt.

Begründung: Der Vorsitzende des KSC (Kegelsportclub) Stahl Rietschen e. V. stellt die Situation des Kegelsports in unserem Kulturhaus FEMA dem Gemeinderat vor. Die vorhandene Kegelbahnanlage wurde im Zuge der Generalsanierung des Kulturhauses 1997 - 2001 eingebaut. Dazu erfolgte am 04.10.2000 die Bahnabnahme. Seit diesem Zeitpunkt wird die Anlage unter der Regie des Kegelvereins genutzt. Nach 23-jähriger Nutzung ist die Kegelbahnanlage abgeschrieben und der Zustand hat sich verschlechtert. Es ist eine Beantragung von Fördermitteln über das LEADER-Programm 2024 möglich. Die Förderquote beträgt 70 % bei einem Höchstbetrag von 75.000 €. Die Ausgaben für die Maßnahme belaufen sich auf voraussichtlich 107.000 €, der Eigenanteil beträgt 32.000 €. Dem Kegelverein, welcher mit mehreren Männer- und Frauenmannschaften am Wettkampfbetrieb teilnimmt und auch Jugendarbeit leistet, ist die Erneuerung der Bahnen sehr wichtig, damit die heimische Wettkampfstätte weiterhin erhalten bleibt. Es wurde abgestimmt, dass der Verein einen finanziellen Anteil am Eigenanteil in Höhe von 11.000 € übernehmen wird. Das Vorhaben ist weder im laufenden Doppelhaushalt 2023/24 noch im mittelfristigen Finanzplan enthalten. Die Maßnahme kann nur finanziert werden, wenn die Förderung gewährt wird und der verbleibende Eigenanteil durch Verschiebungen im Haushalt dargestellt werden kann.

Beschluss-Nr. 4/2024: Der Gemeinderat Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen Nr. 08/2022 vom 28.02.2022 zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Daubitz“ wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von 2022 ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hatte in seiner Sitzung am 28.02.2022 die Aufstellung der

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Daubitz“ beschlossen. Bei Prüfung und Aufstellung der Verfahrensunterlagen wurden notwendige, maßgebende Veränderungen ersichtlich. Daher wird der Beschluss Nr. 08/2022 vom 28.02.2022 aufgehoben.

Beschluss-Nr. 5/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024:

1. Für den im Plan vom 14.02.2024 dargestellten Bereich wird eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung aufgestellt (der Übersichtsplan vom 14.02.2024 ist Bestandteil der Satzung).
2. Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erhält die Bezeichnung „Ortsteil Daubitz“.
3. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, abgesehen.
4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
5. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.02.2024 wird beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wird gebilligt.
6. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung: Die Satzung wird beschlossen, um Klarheit für einige Grundstücke zu bekommen, ob sie Bauland sind. Zusätzlich werden einige Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

Beschluss-Nr. 6/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024:

1. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen Nr. 07/2022 vom 28.02.2022 zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von 2022 ortsüblich bekannt zu machen.



Begründung: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hatte in seiner Sitzung am 28.02.2022 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ beschlossen. Bei Prüfung und Aufstellung der Verfahrensunterlagen wurden notwendige, maßgebende Veränderungen ersichtlich. Daher wird der Beschluss Nr. 07/2022 vom 28.02.2022 aufgehoben.

Beschluss-Nr. 7/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024:

1. Für den im Plan vom 14.02.2024 dargestellten Bereich wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt (der Übersichtsplan vom 14.02.2024 ist Bestandteil der Satzung).
2. Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung „Ortsteil Hammerstadt“.
3. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, abgesehen.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.02.2024 wird beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wird gebilligt.
6. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung: Die Satzung wird beschlossen, um Klarheit für einige Grundstücke zu bekommen, ob sie Bauland sind. Zusätzlich werden einige Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

Beschluss-Nr. 8/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024:

1. Für den im Plan vom 28.11.2023 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung, Bebauungsplan Nr. 4 „Nieder Prauske II“.
3. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebau-

ungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung: Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um weitere Baugrundstücke in der Gemeinde Rietschen zu erhalten. Außerdem werden im Bebauungsplan Flächen für die Erschließung durch Straßen und Wege festgesetzt.

Beschluss-Nr. 9/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024 die 1. Änderung der Vereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Schöpsau“ Rietschen vom 08.09.2021 zum 01.01.2023 in der Fassung vom 18.12.2023.

Begründung: Diese Vereinbarung ist notwendig, um die Kosten zwischen dem Abwasserzweckverband „Schöpsau“ Rietschen und der Gemeinde Rietschen aufzuteilen und festzulegen.

Beschluss-Nr. 10/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024 den durch die Steuerberatungsgesellschaft ETL Schmidt und Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft und Co. Weißwasser KG aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DONAT WP GmbH geprüften sowie mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss 2022 der ArTour Rietschen GmbH mit einer Bilanzsumme von 266.488,47 € und einem Jahresfehlbetrag von 10.149,60 € zur Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zu empfehlen. Der im Geschäftsjahr 2022 entstandene Fehlbetrag von 10.149,60 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Begründung: Die ArTour Rietschen GmbH hat das Geschäftsjahr 2022 abgerechnet und ein Jahresabschluss wurde erstellt. Durch einen Wirtschaftsprüfer wurde dieser geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen.

Beschluss-Nr. 11/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung der ArTour Rietschen GmbH zu entlasten.

Begründung: Am Ende eines Wirtschaftsjahres ist über die Entlastung des Geschäftsführers zu entscheiden. Durch den Gemeinderat wurde dem Gesellschafter (der Gemeinde Rietschen) empfohlen, den Geschäftsführer zu entlasten.

Beschluss-Nr. 12/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2022 der Gesellschafterver-



sammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates der ArTour Rietschen GmbH zu entlasten.

Begründung: Am Ende eines Wirtschaftsjahres ist über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu entscheiden. Durch den Gemeinderat wurde dem Gesellschafter (der Gemeinde Rietschen) empfohlen, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

Beschluss-Nr. 13/2024: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 25.03.2024, das Schrotholzhaus am Standort Am Erlichthof 8 an Frau Anne Friebe aus Rietschen zur Betreibung als Ladengeschäft mit Kreativwerkstatt zu verpachten. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Begründung: Das Handwerkerstübchen wurde im Anzeiger Februar 2024 sowie auf der Homepage zur Neuverpachtung ausgeschrieben. Es sind mehrere Bewerbungen eingegangen. Die Projektgruppe der Erlichthofsiedlung hat über die möglichen neuen Pächter beraten. Sie befürwortet eine Verpachtung an Frau Friebe.

Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 27.05.2024, um 19:00 Uhr im Lausitzer Eck statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Rietschen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Wahlvorschlag – Name der Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung	Anzahl Bewerber/innen
1	Wähler in Rietschen (WiR)	16
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6
3	Wählervereinigung Rietschen	10

Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen 1 bis 3.

Rietschen, den 10.04.2024

gez. C. Hoffmann
Vorsitzende Gemeindevahlausschuss

Anlage Nr. 1 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 09.06.2024

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Lfd. Nr. 1, Wähler in Rietschen (WiR)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1	Spretz, Linda	Angestellte	02956 Rietschen OT Teicha	1991
2	Gierhardt, Vanessa	Beamtenanwärterin	02956 Rietschen	2003
3	Spretz, Jeannett	Selbständig	02956 Rietschen OT Teicha	1967
4	Gottschling, Jacob	Kfz-Prüfingenieur	02956 Rietschen	1989
5	Kambor, Uwe	Selbständig	02956 Rietschen	1967
6	Tüngerthal, Ronny	VA-Kaufmann	02956 Rietschen OT Teicha	1976
7	Krüger, Stefan	Niederlassungsleiter	02956 Rietschen OT Daubitz	1977



lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburts-jahr
8	Hentschel, Heiko Andre	Angestellter	02956 Rietschen OT Hammerstadt	1972
9	Hilke, Frank Steffen	Hausmeister	02956 Rietschen	1965
10	Miethe, Matthias	Zimmerermeister	02956 Rietschen OT Daubitz	1979
11	Schmidt, Hans-Dieter Wolfgang	Diplom-Ingenieur	02956 Rietschen	1951
12	Meier, Robert	Ingenieur Architektur	02956 Rietschen	1975
13	Dr. Krause, Günter Herbert	Diplom-Ingenieur	02956 Rietschen	1962
14	Schuster, Ingo	Ingenieur HLS	02956 Rietschen	1967
15	Anders, Jan	Selbständig	02956 Rietschen OT Teicha	1969
16	Lorenscheit, Torsten	Makler	02956 Rietschen	1977

Anlage Nr. 2 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 09.06.2024

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Lfd. Nr. 2, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburts-jahr
1	Havenstein, Tilmann Gottfried	Verwaltungsangestellter	02956 Rietschen	1968
2	Püschel, Arne	Feuerwehrmann	02956 Rietschen	1989
3	Schwiebs, Steffen	Lehrer	02956 Rietschen	1973
4	Karasch, Bernhard	Rentner	02956 Rietschen OT Teicha	1959
5	Schwarzbach, Tino	Gas-Wasser Installateur	02956 Rietschen	1979
6	Wittig, Roland	Rentner	02956 Rietschen OT Teicha	1959

Anlage Nr. 3 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rietschen am 09.06.2024

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Lfd. Nr. 3, Wählervereinigung Rietschen

folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

lfd. Nr.	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Geburts-jahr
1	Glibowski, Severin	Landwirt	Heidehäuser 2, 02956 Rietschen	1986
2	Wenzel, Gerd Frank	Landwirt	Inselweg 6, 02956 Rietschen	1961
3	Hilke, Bernd Rüdiger Erich	Selbstständig	Siedlungsweg 18, 02956 Rietschen	1962
4	Eckert, Christoph Friedrich	Rentner	Rothenburger Str. 46, 02956 Rietschen	1953
5	Meister, Horst	Rentner	Dorfstraße 37, 02956 Rietschen OT Daubitz	1953
6	Mrusek, Johannes Gerhard	Anlagenbuchhalter	Poststr. 4, 02956 Rietschen	1988
7	Perk, Helmut-Hermann	Dipl.-Ing. Bauwesen	Inselweg 6c, 02956 Rietschen	1961
8	Semmler, Kurt-Olaf	Versicherungsfachmann	Görlitzer Str. 12, 02956 Rietschen	1970
9	Naß, Erbo Werner	Selbstständig	Kirchstr. 22, 02956 Rietschen	1965
10	Mrusek, Enrico Horst-Heinz	Abteilungsleiter	Muskauer Str. 16a, 02956 Rietschen	1982



Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawniskim předpisam wotpowědowali, za komunalne wólby schwalił.

W sčěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidatki a kandidaća, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidat(k)ami na hłosowanskim lisćiku nalistowane. Tež jednotlivcy móža stać na hłosowanskim lisćiku za wólby wjesnjanosty/měšćanosty abo krajneho rady.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodať, abo jeli su so za wólby do gmejskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dvě třecínje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóžda wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčita a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am **09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

Gemeinde / Stadt

Wahlbezirke der Gemeinde/
der Stadt

Rietschen

wird in der Zeit von **Montag 20. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/im ¹⁾

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 **11:00** Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.



3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Kreises/der kreisfreien Stadt)

Landkreis Görlitz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.



9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Rietschen, 14.03.2024

C. Hoffmann

i.A. C. Hoffmann

Unterschrift

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

- Landrats
 (Ober-)Bürgermeisters
 Stadtbezirksbeirats
 Kreistags
 Gemeinde-/Stadtrats
 Ortschaftsrats

im Stadtbezirk/in den Stadtbezirken

im Ortsteil/in den Ortsteilen

Datum
am **09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde **Gemeinde Rietschen**

kann in der Zeit vom **20.05.2024** Datum bis **24.05.2024** Datum

während der Dienststunden **Dienstag 9-11 Uhr, 13-15 Uhr**
Donnerstag 9-11 Uhr, 13-18 Uhr

Ort der Einsichtnahme
im **Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen**

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **24.05.2024, 11:00 Uhr** Datum, Uhrzeit bei der Wahlbehörde

Gemeinde Rietschen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.



Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

Datum	21. Tag vor der Wahl
	19.05.2024

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder,
- wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen**

schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

Datum, Uhrzeit

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein ihr oder ihm nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen:

- der/die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.



Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Rietschen, 14.03.2024

C. Hoffmann

Unterschrift

Zjawne wozjewjenje wo móžności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjamy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowała. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospoŕny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdželence, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbei-

tung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Postanschrift: Gerhard Kwasnik, GHK-Consulting, Fahrstraße 12 b, 75181 Pforzheim



4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Bahnhofstraße 24, 02956 Rietschen) und für die Kommunalwahlen das Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetz-

zes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Mitteilung des Fundbüros

Folgender Gegenstand wurde im Monat März in der Fundbehörde der Gemeinde Rietschen angezeigt:

- Schlüsselbund, Fundort: vor der Eingangstür des Gemeindeamtes, Fundtag: 21.03.2024

Informationen zum Fundgegenstand erhalten Sie telefonisch unter der Telefon-Nr. 035772 421-11.

Bekanntmachung über die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Daubitz“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB

Beschluss 5/2024 - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 25.03.2024 beschlossen:

1. Für den im Plan vom 14.02.2024 dargestellten Bereich wird eine Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung aufgestellt (der Übersichtsplan vom 14.02.2024 ist Bestandteil der Satzung).
2. Die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung erhält die Bezeichnung „Ortsteil Daubitz“.
3. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, abgesehen.
4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
5. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.02.2024 wird beschlossen. Die Be-

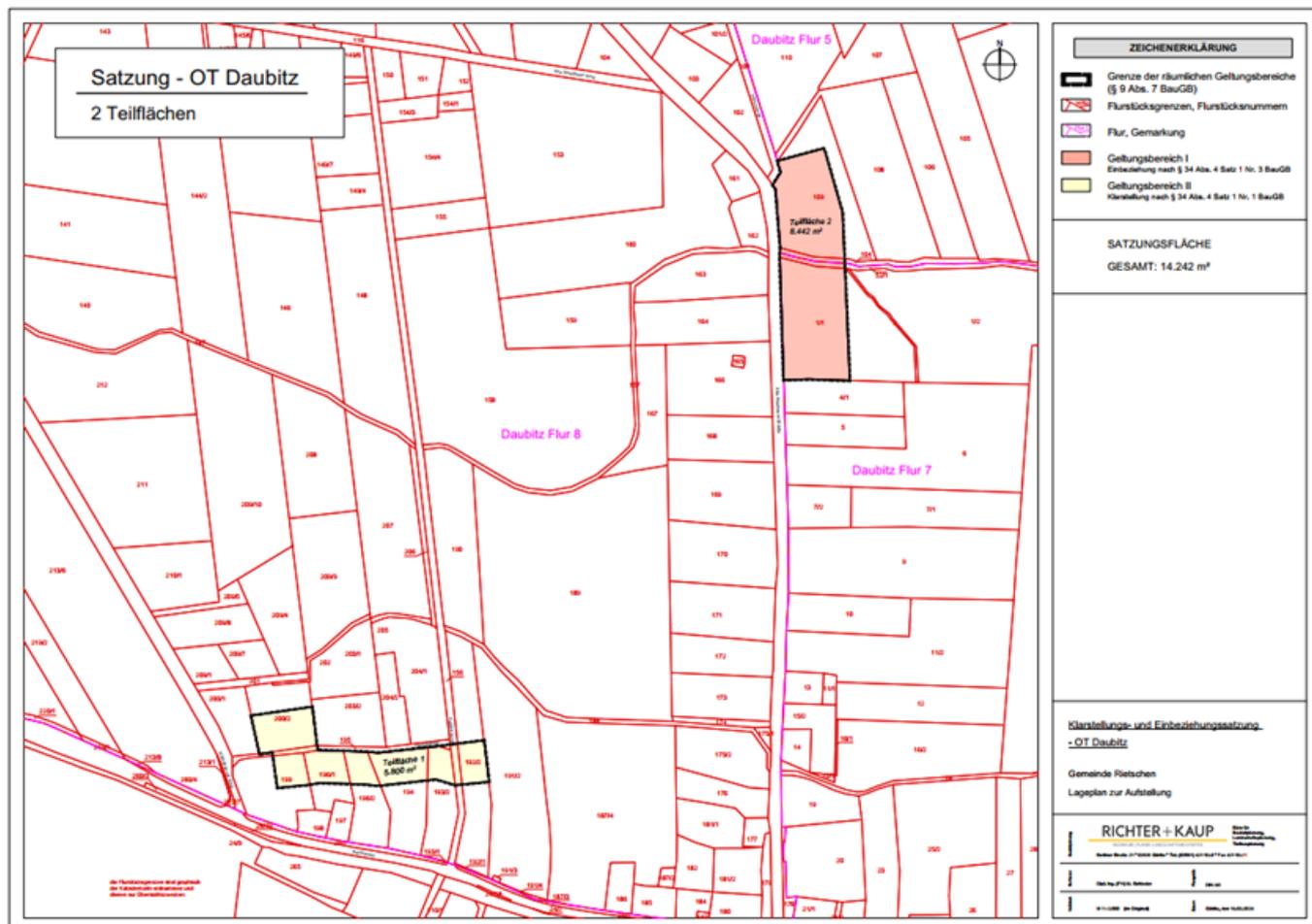


gründung in der Fassung vom 14.02.2024 wird gebilligt.

6. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2024 bis zum

02.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Die Planunterlagen zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Daubitz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung werden in der Fassung vom 14.02.2024 im Zeitraum

vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung liegen die Unterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichen Auslegung im o.g. Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen im Zimmer 12/13 der Bauverwaltung während der Dienstzeiten:

Mo. bis Mi. 9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Do. 9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr. 9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer dieser Veröffentlichungs- und ergänzenden Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, also schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung nicht von Bedeutung ist.



Zeitgleich werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Datenschutz: Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Gemeinde Rietschen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB verstreicht die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie ihre Rechtsfolgen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.

Es wird hingewiesen, dass entsprechend § 44 BauGB die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Rietschen, den 27.03.2024

R. Brehmer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB

Beschluss 7/2024 - Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 25.03.2024 beschlossen:

1. Für den im Plan vom 14.02.2024 dargestellten Bereich wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt (der Übersichtsplan vom 14.02.2024 ist Bestandteil der Satzung).
2. Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung „Ortsteil Hammerstadt“.
3. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend angewendet. Im verein-

fachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, abgesehen.

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.02.2024 wird beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 wird gebilligt.
6. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 14.02.2024 werden nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Die vergrößerte Abbildung des Lageplanes zur Aufstellung der Satzung können Sie auf Seite 14 einsehen.

Die Planunterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Hammerstadt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung werden in der Fassung vom 14.02.2024 im Zeitraum

vom 02.05.2024 bis zum 02.06.2024

gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB förmlich veröffentlicht und auf der Internetseite der Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie im zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Ergänzend zur förmlichen Veröffentlichung liegen die Unterlagen als andere leicht zugängliche Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichen Auslegung im o.g. Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen im Zimmer 12/13 der Bauverwaltung während der Dienstzeiten:

Mo. bis Mi.	9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Do.	9:00 - 11:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer dieser Veröffentlichungs- und ergänzenden Auslegungsfrist können von jedermann Stellung-



nahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, also schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Datenschutz: Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Gemeinde Rietschen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-

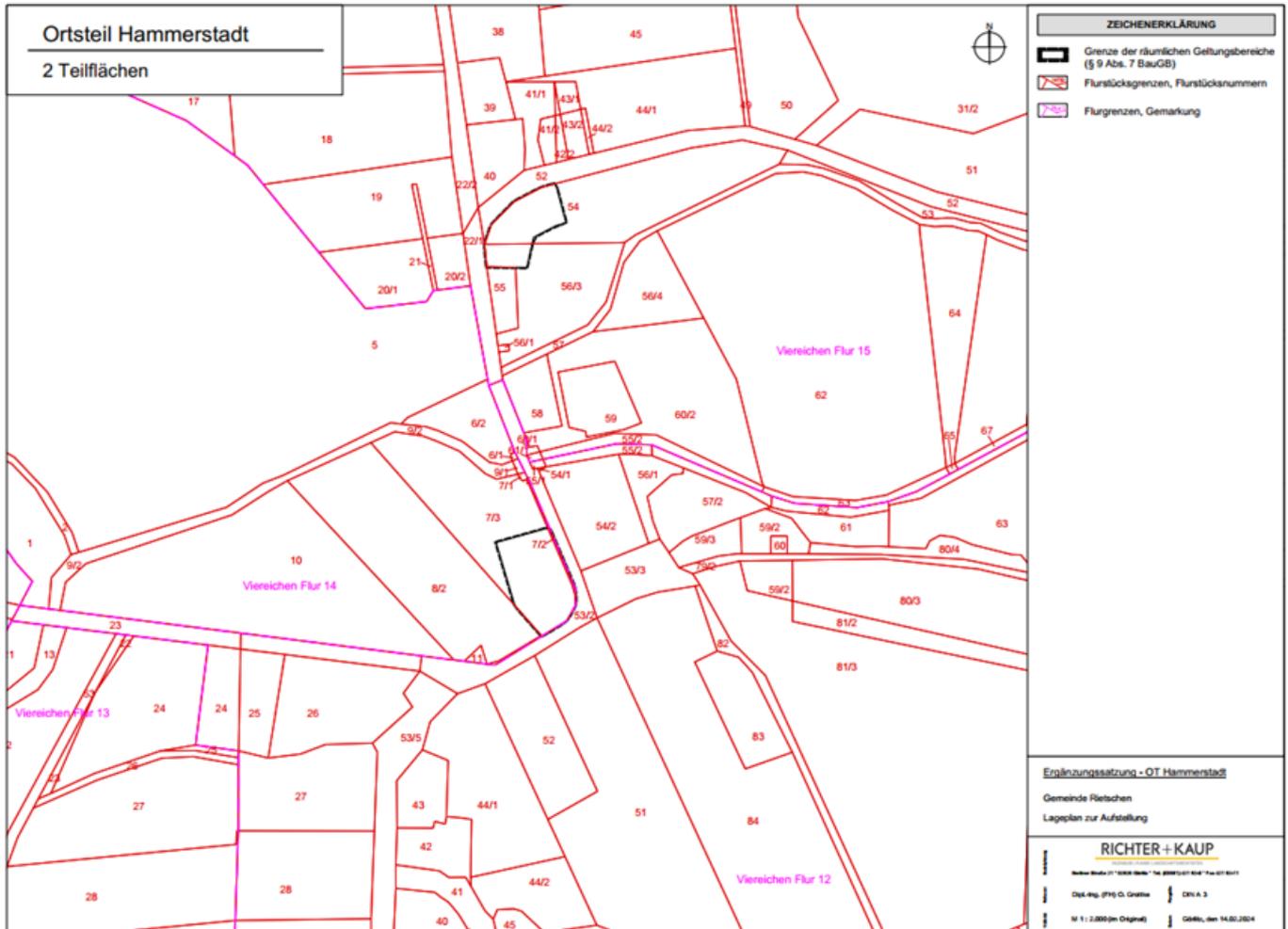
Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB verstreicht die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie ihre Rechtsfolgen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung eine schriftliche Niederschrift gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes eingegangen ist.

Es wird hingewiesen, dass entsprechend § 44 BauGB die Frist für die Geltendmachung der Entschädigung verstreicht, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt worden ist.

Rietschen, den 27.03.2024


R. Brehmer
Bürgermeister



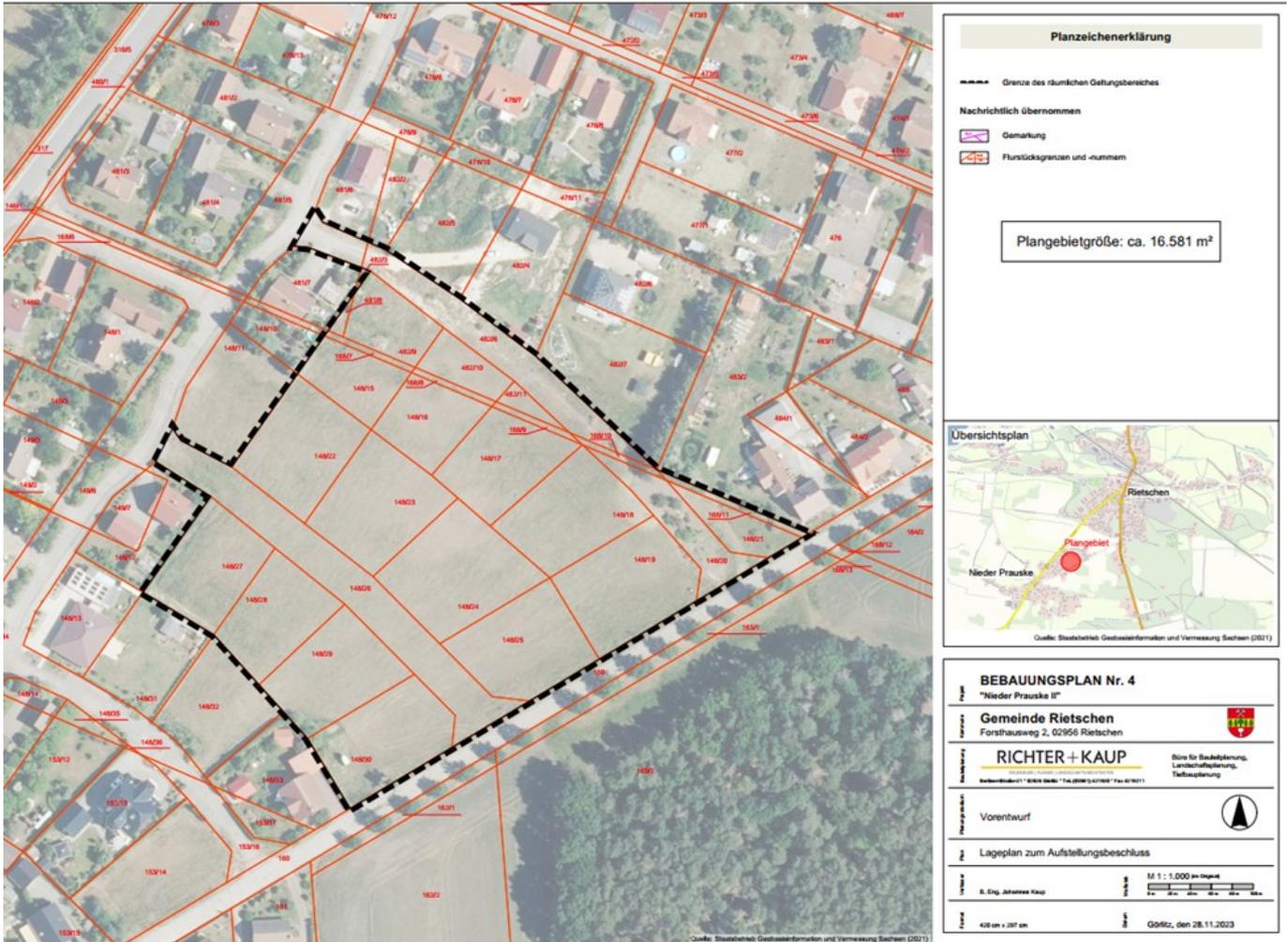


Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nieder Prauske II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB

Beschluss 8/2024 - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 25.03.2024 beschlossen:

1. Für den im Plan vom 28.11.2023 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 4 „Nieder Prauske II“.
3. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Rietschen, den 27.03.2024

R. Brehmer
 R. Brehmer
 Bürgermeister

Stellenausschreibung

Wir suchen ab dem 01.08.2024 eine qualifizierte Führungspersönlichkeit als

ALLEINGESCHÄFTSFÜHRER (m/w/d)

für die ArTour Rietschen GmbH (Feldkirchener Straße 2, 02956 Rietschen).

Das Unternehmen:

Die ArTour Rietschen GmbH ist ein kommunales Unterneh-

men in Rietschen. Das Unternehmen ist Dienstleister für die Gemeinde Rietschen und den Landkreis Görlitz. Es werden Reinigungsarbeiten (Kita Rietschen, Grundschule Daubitz und weitere kommunale Gebäude durchgeführt), Hausmeisterdienste, Arbeiten in der Kläranlage Rietschen, Grünflächenpflege, Winterdienst und die Betreuung des Erlichthofes durchgeführt.

Ihre Aufgaben:

Als Alleingeschäftsführer obliegt Ihnen die kaufmännische und organisatorische Gesamtleitung des Unternehmens. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Leistungsfähigkeit des Unter-



nehmens langfristig zu sichern. Auch die Übernahme neuer Aufgaben und deren langfristige wirtschaftliche Durchführung zählen zu Ihren Herausforderungen.

Wir erwarten Gespür für zukünftige Entwicklungen sowie die Fähigkeit, Veränderungs- und Innovationsprozesse zu initiieren und umzusetzen. Dabei sind eine motivierte Führung und die Entwicklung des Mitarbeiterteams von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft.

Ihre Voraussetzungen:

Die Führung und Weiterentwicklung der ArTour Rietschen GmbH erfordert eine mitreißende und überzeugungsstark geprägt handelnde Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Erwartet werden insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme der kaufmännischen und wirtschaftlichen Verantwortung für das Unternehmen, eine konstruktive Zusammenarbeit und Präsenz der Gemeinde Rietschen. Ebenso sollten die Erfahrungen in der strategischen Unternehmensführung stark ausgeprägt sein.

Sie verfügen über die notwendige betriebswirtschaftliche Ausbildung mit entsprechendem Abschluss, Leitungserfahrung sowie ausgezeichnete spezifische Kenntnisse und haben Freude daran, in einem sehr breiten Aufgabenspektrum zu arbeiten.

Idealerweise sind Sie außerdem mit kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen vertraut. Gleichzeitig besitzen Sie ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und überzeugen als Führungspersönlichkeit, die es versteht, Menschen für ihre Ziele zu gewinnen. Darüber hinaus bringen Sie eine mehrjährige Erfahrung aus der ersten oder zweiten Führungsebene eines Unternehmens oder einer Einrichtung mit.

Ihre Persönlichkeit ist charakterisiert durch Kontakt- und Kommunikationsstärke, ein analytisch-konzeptionelles Arbeiten, wirtschaftliches Denken und Handeln, ausgeprägte Leistungsbereitschaft, Innovationsgeist sowie ein effizientes Projektmanagement.

Die Anstellung erfolgt zunächst für fünf Jahre. Die Bestellung des Geschäftsführers durch die Gremien der Vertretungskörperschaften ist im Jahr 2024, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025, vorgesehen.

Die Stelle wurde bisher vollständig ehrenamtlich ausgeführt.

Ihre Bewerbung:

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Vermerk "persönlich" (Lebenslauf, Zeugnisse, vollständige Arbeitszeugnisse, Nachweis über vorhandene Qualifikationen), einen Überblick über Ihr bisheriges Schaffen per E-Mail (eine PDF-Datei mit maximal 10 MB) bis

zum 31.05.2024 an: Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen, post@rietschen.de.

Über die Einstellung des Geschäftsführers entscheidet der Gesellschafter der ArTour Rietschen GmbH, die Gemeinde Rietschen.

Ein eventuelles Auswahlverfahren erfolgt im Rahmen einer Personalfindungskommission durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Aus diesem Grund werden Sie gebeten, Ihrer Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass Sie der Einsichtnahme in Ihre Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Gesellschafters, der Personalfindungskommission sowie des Aufsichtsrates der ArTour Rietschen GmbH zustimmen.

Die Vorstellungsgespräche im Rahmen der Personalfindungskommission werden voraussichtlich im Zeitraum Juni 2024 bis Juli 2024 stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden. Der Gesellschafter setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Die Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

„Modellprojekt Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt im Landkreis Görlitz“

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) wendet sich naturschutzfachlichen Problemfeldern im Landesmaßstab zu, um auf die Herausforderungen zu reagieren, die aus der Klima- und Biodiversitätskrise resultieren.

Das „Modellprojekt Naturschutzstationen mit Landesschwerpunkt im Landkreis Görlitz“ basiert auf einer Kooperation zwischen SMEKUL, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz, der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt sowie fünf Naturschutzstationen im Landkreis Görlitz.

Das Naturschutzzentrum „Zittauer Gebirge“ als gemeinnützige GmbH ist hierbei die koordinierende Naturschutzstation und arbeitet in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zusammen.

In das Modellprojekt mit eingebunden sind der Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V., der Landschaftspflegeverband „Zittauer Gebirge und Vorland“ e.V., die NABU-



Naturschutzstation Ebersbach und die Naturschutzstation Muskauer Heide.

Das Projekt wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts. Die Laufzeit des Modellprojektes ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Innerhalb der Projektlaufzeit widmen sich die Naturschutzstationen schwerpunktmäßig seltenen und gefährdeten Lebensräumen und Arten mit europäischer, bundesweiter und auch landesspezifischer Relevanz. Zu den ausgewählten Arten und Lebensräumen des Projektes zählen:

- Rohrweihe
- Rotbauchunke
- Wechselkröte
- Kreuzkröte
- Kammmolch
- Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Stillgewässer (Lebensraumtyp LRT 3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer)
- Heiden (LRT 4010 Feuchte Heiden, LRT 4030 Trockene Heiden)
- Binnendünen (LRT 2330 Binnendünen mit offenen Grasflächen)

Es sollen in diesem Zusammenhang praxistaugliche Lösungen zum Erhalt und zur Entwicklung genannter Arten und Lebensräume erarbeitet werden. Während der Laufzeit des Modellprojektes ist auch die Umsetzung einzelner Maßnahmen geplant.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kooperierenden Naturschutzstationen führen ihre Tätigkeit als Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz durch und können sich als solche ausweisen. Sie sind daher auf Grund von § 65 BNatSchG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG ermächtigt, in der freien Landschaft liegende Grundstücke an Gewässern des Landkreises zu betreten und die auftragsgemäßen Erhebungen, naturschutzfachlichen Beobachtungen und Vermessungen und ähnliche Untersuchungen vorzunehmen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte werden hiermit über diese Tätigkeiten informiert.

Im Einzelfall ist das Betreten umfriedeter Grundstücke erforderlich. Der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig vorher kontaktiert.

Die Erfassung der Arten und Lebensräume erfolgen in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Haben Sie Fragen zum Modellprojekt, dann gern per E-Mail: Naturschutzbehoerde@kreis-gr.de

Informationen zu den kooperierenden Naturschutzstationen:

- www.naturschutzzentrum-zittau.de
- www.lpv-oberlausitz.de
- www.lpv-zittauergebirge.de
- <https://ebersbach.nabu-sachsen.de/>
- <https://naturschutz.station-weisswasser.de>

Landratsamt Görlitz
Untere Naturschutzbehörde

Termine für Leitungsspülungen im Trinkwassernetz der Stadtwerke Niesky

Termin	Rietschen/Ortsteile/Ortslage
27.05.2024	Rietschen
28.05.2024	Rietschen//Neuhammer
29.05.2024	Rietschen/Teicha
30.05.2024	Rietschen/Daubitz/Heidehäuser
03.06.2024	Rietschen/Daubitz/Walddorf
04.06.2024	Rietschen//Nieder Prauske
05.06.2024	Rietschen/Hammerstadt/Werda
06.06.2024	Rietschen/Altliebel, Neuliebel

Bitte beachten Sie!

Im angegebenen Zeitraum und nach Beendigung ist mit Beeinträchtigungen und Trübung des Trinkwassers im betreffenden Einzugsbereich zu rechnen. Es wird empfohlen, während der Spülvorgänge keine Waschmaschinen oder Geschirrspüler zu betreiben. Wasserdruckschwankungen und -qualitätsbeeinträchtigungen können sowohl in den genannten Bereichen als auch in angrenzenden Straßen auftreten. Alle Verbraucher werden gebeten, sich darauf einzustellen und notfalls zu bevorraten.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Wichtige Rufnummern

- Polizei bzw. Notruf 110
- Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116
- Abwasserzweckverband „Schöpsaue“
Bereitschaftsdienst - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.
- Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
Technische Dienste 03588 253271

Tischtennisturnier

im Saal in Hammerstadt
31.05.2024

16:00 Uhr Start Kinderturnier
18:15 Uhr Erwachsenenturnier
Startgebühr 3€

für jedermann

Tolle Preise!
Spiel und Spaß!
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Am neuen Schöps e.V.

Anmeldungen unter:
+49 177 4084326



KULTURWERK RIETSCHEN

21.06.2024

SUMMER BREAK PARTY

ab 16:30 Uhr

Ab in die Sommerferien mit Teenie - Disco und Film um 19:30 Uhr (13 bis 17 Jahre).

Eintritt: 5,00 € zzgl. Kinoticket

Anmeldungen unter:

- ✉ kulturwerk@rietschen-online.de
- 📷 @kinokulturwerk_rietschen
- ☎ 0171-1568016



Sport aktuell

„Der KSC Stahl Rietschen e. V. lädt ein.“

Sachsen Pokal Viertelfinale



Wann? 05.05.24 ab 12.00 Uhr
Wo? Kegelbahn Rietschen

LiveStream via YouTube Für Essen und Getränke ist bestens gesorgt.

KULTURWERK RIETSCHEN

01.06.2024

KINDERTAG

ab 14:30 Uhr

Start in die Eissaison, Kinderaktion und Kinderfilm um 15:30 Uhr.

Eintritt: frei zzgl. Kinoticket

Anmeldungen unter:

- ✉ kulturwerk@rietschen-online.de
- 📷 @kinokulturwerk_rietschen
- ☎ 0171-1568016



Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Weißwasser e.V.

Blutspende

Am 21.05.2024 von 15:00 bis 18:30 Uhr
in der Freien Oberschule Rietschen,
Rothenburger Str. 14 a, 02956 Rietschen.



**Zeige Menschlichkeit-
SPENDE BLUT**

Alle gesunden Menschen
zwischen 18 und 65 Jahren
können Blut spenden



Anzeigen



MARIA MONTESSORI

Mi. 01.05.2024 um 19:30 Uhr, FSK 0

THE ZONE OF INTEREST

Fr. 03.05. & Mi. 08.05.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

KUNG FU PANDA 4

So. 05.05.2024 um 15:00 Uhr, FSK 6

KLEINE SCHMUTZIGE BRIEFE

Fr. 10.05. & Mi. 15.05.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

DER ZOPF

Fr. 17.05. & Mi. 22.05.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

ARKIE UND DIE STADT DES LICHTS

So. 19.05.2024 um 15:00 Uhr, FSK 6

BACK TO BLACK

Fr. 24.05. & Mi. 29.05.2024 um 19:30 Uhr, FSK 12

DIE HERRLICHKEIT DES LEBENS

Fr. 31.05. & Mi. 05.06.2024 um 19:30 Uhr, FSK 6

Kino-Café Rietschen e. V. • Rothenburger Str. 2 • 02956 Rietschen
 ★ kinoverein-rietschen@gmx.de

Der Rietschener Karnevals Club e. V.



Der RKC lädt euch herzlich ein



zur diesjährigen Frühlingsnacht
 am 11.05.2024 auf dem Festplatz
 in Rietschen.

Euch erwartet wieder ein bunt gemischtes Programm
 mit der Unterstützung befreundeter Vereine.

Für das leibliche Wohl, ordentlich Unterhaltung und
 Gelegenheiten zum Tanzen wird wie immer gesorgt
 sein.

Bis dahin gilt natürlich wie immer:
 „Rietschen Alan!“

Weitere Termine: 15. + 16.11.2024
 Saisonauftakt zur 70. Saison im FEMA-Saal

www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub

www.rietschen-karneval.de

SENIORENNACHMITTAGE

Liebe Senioren der Seniorenclubs in Daubitz, Teicha,
 Rietschen und Hammerstadt,

für den Monat Mai haben wir um 14:00 Uhr folgende
 Termine:

am 14.05.24 im Gewandhaus Daubitz,
 am 16.05.24 in der FFW Teicha,
 am 21.05.24 in der FFW Rietschen und
 am 23.05.24 in der FFW Hammerstadt.

Eure Marlene, Martina und Rena

„Nichts in der Welt wirkt so ansteckend wie Lachen
 und gut Laune.“
 (Charles Dickens)

DAUBITZER KARNEVALSVEREIN E.V. 2024

VERANSTALTUNGEN

MAI 01. VOLLEYBALLTURNIER

MAI 09. MÄNNERTAGSAUSSCHANK

MAI 31. KINDERCOUNTRYTAG

JUN 28.-30. 27. COUNTRYFEST

SEP 01. VOLKSLIEDERSINGEN

OKT 31. BIKERTREFFEN

NOV 09. KARNEVALSAUFTAKT



[@DAUBITZALAN](https://www.facebook.com/daubitzalan)

[@DAUBITZERKARNEVALSVEREIN](https://www.instagram.com/daubitzerkarnevalsverein)

[WWW.DAUBITZER-KARNEVALSVEREIN.DE](http://www.daubitzer-karnevalsverein.de)

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
 Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
 E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
 nichtamtlichen Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von
 Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen
 Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout und Satz

Grundlayout: Ariane Archner, Eno Informationstechnologie
 Satz: Annett Jähn

Druck

Hanschur Druck, Großschönau

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger",
 erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.



Veranstaltungen und Termine



09.05.2024 • 10:00 Uhr

Christi Himmelfahrt Schoppen

Dorfgemeinschaftshaus Werda / DorfClubWerda e. V.

09.05.2024 • 10:00 Uhr

Vatertag

Kegelbahn Rietschen / KSC Stahl Rietschen e. V.

09.05.2024 • 10:00 - 11:00 Uhr

Ausschank zum Männertag

Ortsteil Neuliebel / FFV Neuliebel

23.05.2024

Fußballturnier der Freien Schulen

Sportplatz Rietschen / Freie Schule Rietschen

08.06.2024 • Einlass 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr

Melvin Haack & Axel Stiller live im Erlichthof

Wassermänner, Frauen, Maschinen - MELANKOMISCHES PLUS GUNDI

Weitere Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe und auf den Homepages.

- ⇒ Gemeinde Rietschen www.rietschen-online.de
- ⇒ Erlichthof Rietschen www.erlichthof.de
- ⇒ Kulturwerk www.kinokulturwerk.lausitzereck.de
- ⇒ Ferienangebote der Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V. finden Sie unter der Homepage www.naturschutzstation-oestliche-oberlausitz.de.

Änderungen vorbehalten, keine Gewähr für Vollständigkeit.

Bibliothek



Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben unseren Bestand erweitert und folgende neue Bücher stehen für Sie zur Ausleihe bereit:

Romane

- Blackout – M. Elsberg
- Der dreizehnte Mann – Schwieker/ Tsokos
- Ein neues Blau – T. Saller
- Die geilste Lücke im Lebenslauf – N. Martin
- Der Klang des Windes – P. Koelle

Kinder

- TipToi Bücher
- Silbengeschichten
- Fuchs und Ferkel
- Leserabe, Spannende Krimis zum Mitraten

Hörbücher

- Die Hornisse – M. Raabe
- Leere Herzen – J. Zeh
- Mimik – S. Fitzek

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das Team der Gemeindebibliothek Rietschen

7 Fiesta - Ihre Auswahl

10.988,00€ bis 18.988,00€

3- oder 5-türig

Diesel oder Benziner

Kontakt:

Tel. 03588 25 110

www.arndt-auto.de

s.arndt@arndt-auto.de

Jänkendorfer Str. 6, Niesky



S. Arndt

Arndt Automobile GmbH



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen



Mai 2024

Jahreslosung 2024

Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.

1. Kor 16,14

Monatsspruch – Mai 2024

Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist mir erlaubt, aber nichts soll Macht haben über mich. 1. Kor. 6,12

Gottesdienste

5. Mai – Rogate

Hähnchen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)
Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

9. Mai – Himmelfahrt

Rietschen 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst-Erlichthof
(Pfarrer S. Kroll)

12. Mai – Exaudi

Daubitz 09:00 Uhr – Gottesdienst/Kindergottesdienst
(Pfarrer S. Kroll / Kirchenrätin I. Walter)
Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

18. Mai – Sonnabend vor der Konfirmation

Hähnchen 18:00 Uhr – Gottesdienst m. Hl. Abendmahl für die Konfirmanden
(Pfarrer U. Schwäbe)

19. Mai – Pfingsten / Konfirmation

Daubitz 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

20. Mai – Pfingstmontag

Hähnchen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)
Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer S. Kroll)

26. Mai – Trinitatis

Kosel 10:00 Uhr – Sprengelgottesdienst mit Silbernem Konfirmationsjubiläum
(Pfarrer U. Schwäbe)

Sterbefälle:

Am 06.03.2024 verstarb Helga Holubek, geborene Gisa, im Alter von 85 Jahren in Rietschen. Die Urnenbe-



setzung erfolgte in aller Stille am Donnerstag, dem 24.03.2024 auf dem Friedhof in Rietschen.

Am 19.03.2024 verstarb Erika Tusche, geborene Stille, im Alter von 87 Jahren in Niesky. Der Trauergottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgte am Mittwoch, dem 10.04.2024 auf dem Friedhof in Rietschen.

Am 28.03.2024 verstarb Hans Zoeke im Alter von 88 Jahren in Rietschen. Der Trauergottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung erfolgte am Montag, dem 22.04.2024 auf dem Friedhof in Rietschen.

Gott hält die Verstorbenen in seiner Liebe und stärkt die Trauernden.

Informationen

Der Konfirmandenunterricht findet für Klasse 7 dienstags 16:00 Uhr und für Klasse 8 dienstags 17:00 statt. Ansprechpartner ist Pfarrer Schwäbe.

Junge Gemeinde

montags, 18:00 Uhr, Ansprechpartner: Pfr. Schumann

Andacht am 09.05.2024 im Herrenhaus Teicha und am 16. Mai im Pflegeheim in Rietschen um jeweils 10:00 Uhr

Posaunen- und Kirchenchorproben

montags, 18:00 Uhr, Rietschen, Leitung C. Szonn

Kirchenchor

donnerstags, 19:00 Uhr in Daubitz,

Mütterkreis - Daubitz

Termine und Ort bei U. Aey erfragen (035772 40623)

Frauentreff - Rietschen

Am Mittwoch den 15.05.2024 um 18:00 Uhr.

Seniorenkreis - Rietschen

Am Dienstag den 22.05.2024 um 14:00 Uhr.

Sprengelratssitzung am 28.05.2024 um 19:00 Uhr in Hähnchen

Sonstige Informationen:

GKR-Daubitz: jeden 1. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr,
GKR-Rietschen: jeden 2. Dienstag im Monat, 19:30 Uhr

Kontakt:

Pfr. Steffen Kroll: 017646085542 steffen.kroll@gemeinsam.ekbo.de
Pfr. Ulf Schwäbe: 035892 3223 evang-kirche-horka@online.de
Zentralbüro Daubitz, Schmiedegasse 13, Tel.: 035772 40650
e-mail: zentralbuero@kirchen-am-weissen-schoeps.de
Sprechzeiten: Sabine Hoffmann: Montag von 14:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr

Erlichthof Rietschen



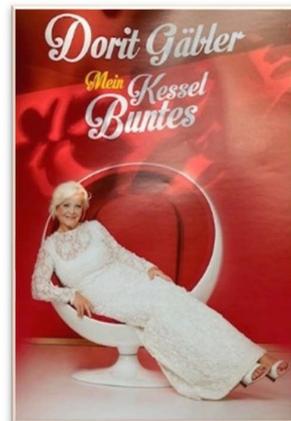
Mai 2024

Sonntag, 5. Mai
von 10 bis 17 Uhr



♥ Zum Muttertag ♥

Sonntag, 12. Mai
um 16 Uhr
in der Theaterscheune
„Ein Kessel Buntes“
mit Dorit Gäbler



Tickets erhältlich in der Touristinfo Erlichthof
Tel. 035772-40235 * 22 € VVK / 24 € Abendkasse

Samstag, 25. Mai
14 - 16 Uhr

Frühlings-Kräuterwanderung
mit dem Buschweibel

Treff: Touristinfo Erlichthof Anmeldung: Tel. 035772-40235 * 9,50 €



Öffentliche Veranstaltungen der Umweltbildungsstelle Wolf

Anmeldung erforderlich: Tel. 035772 - 46762 * Treff: Wolfscheune * kostenfrei

- Sa 11.05. * 13 Uhr **Radtour ins Wolfsgebiet** * Vortrag & Fahrradexkursion * ca. 5h
- Fr 17.05. * 18 Uhr **Mit Isegrim durch die Jahreszeiten** * Spaziergang & Kurzvortrag * ca. 2h
- Di 21.05. * 10 Uhr **Wolfsrallye auf dem Erlichthof** * Wissensstationen für Klein & Groß 1,5h



NEUERÖFFNUNG im Mai 2024

Anne bietet ab Mai im Atelier „Am Erlichthof 8“ handgemachten Modeschmuck, genähte Taschen & Accessoires sowie ausgewählte Papeterie an. Die Produkte werden vor Ort hergestellt und können auf Wunsch individualisiert werden.



Ab Herbst finden Kurse für Kinder & Erwachsene mit verschiedenen Themen & Materialien statt.
Kontakt: Tel. 0152-26384865 Öffnungszeiten des Ateliers: Mi - So & Feiertage: 10 - 17 Uhr

Natur- u. Touristinformation

Mi bis So & Feiertage: 10 - 17 Uhr + Di: 10 - 14 Uhr
Mail: kontakt@erlichthof.de Internet: www.erlichthof.de

